

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Dr.Michalitsch und Weninger

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG-Novelle 2002)**, Ltg.-983/L-1/4-2002

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. I wird nach Z. 7 folgende Z. 7a eingefügt:

„7a. In § 44 Abs. 7 wird

nach dem Klammerausdruck „(§ 49)“ die Wortfolge „, einer Familienhospizfreistellung

(§ 49b Abs. 1 Z. 2)“ und

nach der Wortfolge „um die Dauer des Sonderurlaubes“ die Wortfolge „, der Familienhospizfreistellung“

eingefügt.“

2. In Art. I wird nach Z. 9 folgende Z. 9a eingefügt:

„9a. Nach § 49a wird folgender § 49b eingefügt:

„§ 49b

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 49a Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 27 oder
2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge

zu gewähren.

Eine Verlängerung der gewährten Dienstfreistellung ist dem Vertragsbediensteten auf Antrag auf eine Gesamtdauer von bis zu sechs Monaten pro Anlassfall zu gewähren.

(2) Der Vertragsbedienstete hat sowohl den Grund der Dienstfreistellung und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind zum Zweck der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Vertragsbediensteten sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Zeiten einer Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist § 49 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.““

3. Art. I Zi. 11 entfällt